

VEREINSSATZUNG
ASSOCIAÇÃO EVANGÉLICA CRISTO REDENTOR
(Evangelischer Verein Cristo Redentor)
STEUERREGISTER DER JURISTISCHEN PERSONEN (CNPJ/MF):
07.983.650/0001-43

KAPITEL I
VEREINSNAME, -SITZ UND -ZWECKE

Art. 1 – Die ASSOCIAÇÃO EVANGÉLICA CRISTO REDENTOR (Evangelischer Verein Cristo Redentor), nachfolgend mit dem Kurzwort “AECRI” genannt, wurde am sechzehnten Dezember zweitausendundfünf (16.12.2005) gegründet und ist eine juristische Person des Privatrechts; er ist ein Wohltätigkeits- und philanthropischer Verein ohne lukrative Zwecke, hat eine unbegrenzte Dauer und sein Sitz und Gerichtsstand
[REDACTED]
im Stadtteil São Francisco, PLZ [REDACTED]

Art. 2 – Die Zwecke des AECRI sind, in den folgenden Bereichen aktiv zu sein: Kultur, Kunst, Musiklehre, Erziehung, Gesundheit, Ernährung und Lebensmittelsicherheit, Sport, Vergnügen, Umwelt, Kommunikation, Erhaltung des historischen Erbes, Förderung der Sozialhilfe, Förderung der ökonomischen und sozialen Entwicklung und Bekämpfung der Armut, wobei er sich nach den christlichen Prinzipien des Evangeliums richtet und somit in der Gesellschaft einen sozial und öffentlich relevanten Dienst zu leisten gedenkt.

Einziger Paragraph: Der AECRI verteilt unter seinen Mitgliedern, Beratern, Geschäftsführern, Mitarbeitern oder gelegentlichen Spendern keine Brutto- oder Nettobetriebsüberschüsse, Dividende oder Begünstigungen; er vergibt keine Vereinsanteile oder Teile seiner durch seine Tätigkeit erworbenen Vermögensgüter, sondern wendet sie insgesamt zur Erwirkung seiner sozialen Zwecke an.

Art. 3 – Bei der Ausführung seiner Aktivitäten hält sich der AECRI und alle seine Mitglieder an die Grundsatzerklärung seiner Geschäftsordnung sowie an die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit, Moral, Öffentlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Einziger Paragraph: Der AECRI darf nicht zu parteipolitischen Zwecken benutzt werden, darf keine Ideen oder Tatsachen verbreiten, die zu Gewalt oder zu irgendeiner Art von Diskriminierung Anlass geben, oder die zu Rassen-, Klassen- oder Religionsvorurteilen führen.

Art. 4 – Der AECRI entwickelt seine Tätigkeiten in direkter Ausführung der Programme, Projekte und Aktionspläne und setzt dabei humane und finanzielle Ressourcen ein, oder er leistet vermittelnde Hilfsdienste an andere gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die in ähnlichen Bereichen tätig sind. Der Verein kann:

I. Direkt oder indirekt nicht rückzahlbare Beihilfen, Unterstützungen, Förderungen, Spenden, Partnerschaften, Austausche u.a. zur Ausführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aktionen einziehen;

II. Verträge, Partnerschaften und Austausche mit nationalen und internationalen, öffentlichen oder privaten Institutionen abschließen mit dem Ziel, Aktivitäten und Projekte in seinem Aktionsfeld zu entwickeln, einzuführen, zu verwirklichen, zu planen, auszuführen und zu bewahren.

III. Vereinbarungen zur gegenseitigen Zusammenarbeit treffen mit Unternehmen, Schulen, Universitäten, Krankenhäusern und/oder anderen Organisationen öffentlicher oder nicht öffentlicher Hand mit dem Ziel der Verbesserung seiner Dienstleistungen für die Gesellschaft.

Art. 5 – Der AECRI hat eine von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit dienstaufsichtsmäßig leitet.

Art. 6 – Um seine in Art. 2 beschriebenen Zwecke zu erreichen, gestaltet sich der AECRI in einer erforderlichen Zahl Dienstleistungseinheiten, die ihre Arbeit nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung richten.

§1: Am 20.03.2013 wurde die Einheit “Projekt DORCAS” eingerichtet, die am 19.04.2013 in das Steuerregister juristischer Personen unter Nr. 07.983.650/0002-24 eingeschrieben wurde und deren Sitz sich in der Rodovia dos Minérios, Km 11, Nr. 1.921, PLZ [REDACTED] in der Stadt Almirante Tamandaré, im Bundesstaat Paraná befindet.

Art. 7 – Um seine totale und absolute Unabhängigkeit zu wahren, darf der Verein die Interessen von Organisationen, die zu gewinnbringenden oder Werbezwecken arbeiten, weder aufnehmen, noch verteidigen oder bevorzugen.

KAPITEL II DIE MITGLIEDER

Art. 8 – Der AECRI setzt sich zusammen aus einer unbegrenzten Zahl Mitglieder, die mit den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung einverstanden sind und sich bereit erklärt haben, bei der Erlangung der Zwecke des Vereins mitwirken zu wollen.

§1: Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

I. Gründungsmitglieder. Das sind Mitglieder, die am Tag der Gutheißung dieser Satzung ihren Beitritt zum AECRI kundgaben, indem sie das Gründungsprotokoll unterzeichneten;

II. Beitragende Mitglieder. Das sind Mitglieder, die zum Unterhalt des Vereins beitragen;

III. Mitwirkende Mitglieder. Das sind natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit direkt oder indirekt mit den Zwecken des AECRI verbunden ist;

IV. Regelmäßige Mitglieder. Die Mitgliedschaft des AECRI innehabende Personen, die an den Aktivitäten und der Erlangung der Zwecke des Vereins teilnehmen;

V. Ehrenmitglieder. Aufgrund von relevanten Diensten für den Verein können Mitglieder durch den Vorstand mit diesem Titel geehrt werden, im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Satzung.

§2: Der Vorstand vergibt den Titel an Ehrenmitglieder.

Art. 9 – Die Aufnahme oder nicht eines Mitglieds geschieht aufgrund eines schriftlichen Antrags des Kandidaten an den Vorstand, und er wird durch Stimmenmehrheit angenommen oder abgelehnt.

§1: Dem Vorstand ist das Recht vorbehalten, irgendwelche Mitgliedschaftsanträge abzulehnen, die den Interessen des AECRI oder den Prinzipien der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung widersprechen oder nicht angemessen sind.

§2: Die Mitgliedschaft irgendeines Vertragsmitarbeiters im AECRI ist untersagt.

Art. 10 – Nach einer Beratschlagung der Generalversammlung kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

I – Wenn er/sie mit Falschheit oder Skrupellosigkeit dem Ruf des Vereins schadet oder wenn er/sie im Namen des Vereins Tätigkeiten ausübt, die den Zwecken des Vereins fremd sind;

II – Wenn er/sie die Grundsätze und Richtlinien der Vereinssatzung nicht erfüllt;

III – Wenn er/sie die Grundsätze und Richtlinien der Geschäftsordnung nicht erfüllt.

Einziger Paragraph: Diese Maßnahme wird mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung getroffen; der/die Betroffene kann Einspruch erheben, und das Recht auf volle Verteidigung steht ihm/ihr zu.

Art. 11 – Im Falle des Ausschlusses wird die Verbindung des Mitglieds zu dem Verein sofort aufgehoben.

Art. 12 – Rechte der Mitglieder sind:

I – Von den Vorteilen der vorliegenden Vereinssatzung Gebrauch zu machen;

II – An den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen;

III – In der Generalversammlung zu wählen und gewählt zu werden;

IV – Maßnahmen zum Vorteil des Vereins vorzuschlagen;

V – Den Vorstand aus einem gerechtfertigten Grund um Entlassung zu bitten;

VI – Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein, von dem Recht auf volle Verteidigung Gebrauch zu machen, indem sie vor der Generalversammlung Einspruch erheben;

VII – Durch einen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 13 – Mitglieder, deren soziale Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sind, haben folgende Pflichten:

I – Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und zu erfüllen, sofern diese nicht gegen die geltende Gesetzgebung verstoßen;

II – Den Einberufungen zur Generalversammlung nachzukommen;

III – Sowohl auf den guten Ruf als auch auf Vermögensgüter des AECRI zu achten.

Art. 14 - Mitglieder, deren soziale Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sind, haben folgende Rechte:

I – Für die Wahlposten zu wählen oder gewählt zu werden;

II – Einen Posten im Vorstand und im Beirat zu bekleiden.

Art. 15 – Mitglieder haften weder individuell noch solidarisch noch subsidiär für die Auflagen des Vereins.

Art. 16 – Mitglieder sind nicht verpflichtet, für den Unterhalt des AECRI aufzukommen, sie können aber beitragende Mitglieder werden.

Art. 17 – Der AECRI wird von folgenden Verwaltungsträgern geleitet:

I – Generalversammlung;

II – Vorstand;

III – Beirat;

IV – Geschäftsführer/in

Einziger Paragraph: Der Verein kann sowohl leitende Personen, die effektiv in der Geschäftsführung mitwirken, als auch Personen, die bei der Ausführung der Tätigkeiten des Vereins besondere Dienste leisten, entlohnen, sofern im Haushalt Mittel dafür vorgesehen sind; in diesem Fall müssen die vor Ort praktizierten Gehälter beachtet werden.

Teil I

Die Generalversammlung

Art. 18 – Die Generalversammlung, höchster Verwaltungsträger des Vereins, setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die satzungsgemäß über ihre vollen Rechte verfügen.

Art. 19 – Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

I – Den Vorstand und den Beirat zu wählen;

II – Laut Art. 45 über Satzungsänderungen zu entscheiden;

III – Laut Art. 42 über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;

IV – Über die Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob Vermögensgüter des Vereins abgetreten, ausgetauscht, mit Hypotheken belastet oder darüber Vergleiche geschlossen werden;

V – Die Geschäftsordnung gutzuheißen;

VI – Über die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitglieds zu beraten;

VII – Die Anlage eines Vermögensfonds und/oder Rücklagefonds zu beschließen;

VIII – Für den Fall, dass vor dem Ende des Mandats ein Posten im Vorstand oder Beirat vakant wird, einen Stellvertreter zu wählen.

Art. 20 – Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr mit folgenden Aufgaben zusammen:

I – Die vom Vorstand vorgelegte jährliche Vereinsplanung gutzuheißen;

II – Den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht zu beurteilen;

III – Über die vom Beirat bewilligte Rechnungslegung zu beraten und sie zu bestätigen;

IV – Über sonstige notwendige Themen zu beraten.

Einziger Paragraph: Auf ordentlichen Generalversammlungen werden ausschließlich Punkte der Tagesordnung behandelt.

Art. 21 – Die Generalversammlung wird in außerordentlicher Sitzung einberufen durch:

I – den Vorstandspräsidenten;

II – den Beirat nach stimmenmehrheitlichem Beschluss;

III – ein Fünftel der Mitglieder, die ihren sozialen Verbindlichkeiten nachgekommen sind.

Art. 22 – Die Einberufung der Generalversammlung wird in den Räumen des Vereins, durch Rundschreiben oder andere angemessene Mittel mindestens 10 Tage vor ihrem Termin bekanntgegeben.

§1: Die Versammlung wird vom Vorstandspräsidenten geleitet, und dieser wird in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen vom Vizepräsidenten vertreten. Bei Abwesenheit von beiden wird zu Beginn der Versammlung ein Mitglied für die Leitung gewählt.

§2: Die Versammlung wird am Tag und zur Stunde der ersten Einberufung von einem Minimalquorum der Hälfte plus eins (01) der Mitglieder eröffnet oder in zweiter Einberufung eine halbe Stunde später mit irgendeiner Mitgliedszahl.

Art. 23 – Der Verein wird notwendige und genügende Verwaltungspraktiken anwenden, damit vermieden wird, dass individuell oder kollektiv Begünstigungen oder persönliche Vorteile als Folge der Teilnahme an Entscheidungsprozessen erhalten werden.

Teil II

Der Vorstand

Art. 24 – Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassenleiter/in, Vize-Kassenleiter/in, Schriftführer/in, Vize-Schriftführer/in, und die Bekleider der Posten werden von der Generalversammlung gewählt.

§1: Das Mandat des Vorstands dauert 3 (drei) Jahre und mehr als eine aufeinander folgende Wiederwahl ist untersagt.

§2: Mitglieder, die Posten, Ämter oder Funktionen an Organen der öffentlichen Hand bekleiden, dürfen nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Art. 25 – Die Zuständigkeiten des Vorstands sind:

I – Den Jahresplan des Vereins auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung vorzulegen;

II – Den Jahresplan des Vereins auszuführen;

III – Den Jahresbericht der Tätigkeiten auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung vorzulegen;

IV – Sich mit öffentlichen und privaten Institutionen in gegenseitiger Kooperation zu treffen, um Veranstaltungen des gemeinsamen Interesses durchzuführen;

V – Vertragsmitarbeiter einzustellen und zu entlassen;

VI – Normative Anordnungen der Generalversammlung zu regulieren und ausführende Anordnungen auszugeben, um den internen Arbeitsablauf zu disziplinieren, und zwar in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Vereins;

VII – Mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit den/die Geschäftsführer/in einzustellen.

Art. 26 – Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monat.

Art. 27 – Die Zuständigkeiten des/der Vorstandspräsidenten/in sind:

I – Den AECRI gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

II – Die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie erfüllt werden;

III – Der Generalversammlung vorzusitzen;

IV – Die Sitzungen des Vorstands einzuberufen und ihnen vorzusitzen;

V – Vollmachten zu unterzeichnen, die einem Rechtsanwalt gerichtliche und außergerichtliche Befugnisse erteilen, damit er den Verein in bestimmten Situationen vertreten kann;

VI – Gemeinsam mit dem/der Kassenleiter/in Bankkonten zu eröffnen, zu bewegen und zu schließen, Schecks auszustellen und zu indossieren, Zahlungsanweisungen

auszustellen, Verträge und Quittungen zu unterzeichnen und Entlastungen zu erteilen im Rahmen des AECRI, sowie Vollmachten zu diesem Zweck zu erteilen;

VII – Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen;

VIII – Den Beirat einzuberufen.

Art. 28 – Die Zuständigkeiten des/der Vizepräsidenten/in sind:

I – Den/die Präsidenten/in in seinen/ihren Abwesenheiten oder Verhinderungen zu vertreten;

II – Im Falle der Vakanz, das Mandat bis zu seinem Ende zu übernehmen;

III – Dem/der Präsidenten/in im allgemeinen Mithilfe zu leisten;

IV – Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Art. 29 – Die Zuständigkeiten des/der Schriftführers/in sind:

I – Die Schriftführung bei den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen zu führen und die Protokolle zu schreiben;

II – Notizen über die Tätigkeiten des Vereins zu veröffentlichen;

III – Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Art. 30 – Die Zuständigkeiten des/der Vize-Schriftführers/in sind:

I – Den/die Schriftführer/in in seinen/ihren Abwesenheiten oder Verhinderungen zu vertreten;

II – Im Falle der Vakanz, das Mandat bis zu seinem Ende zu übernehmen;

III – Dem/der Schriftführer/in im allgemeinen Mithilfe zu leisten;

IV – Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Art. 31 – Die Zuständigkeiten des/der Kassenleiters/in sind:

I – Mitgliedsbeiträge, Einkünfte, Beihilfen und Spenden einzuziehen und die Buchhaltung auf dem letzten Stand zu halten;

II – Die vom Präsidenten autorisierten Rechnungen zu bezahlen;

III – Berichte über Einkünfte und Auslagen vorzulegen, wenn immer sie erbeten werden;

IV – Dem Beirat die Buchhaltung des Vereins vorzulegen, einschließlich die Finanz- und buchmäßigen Berichte über die getätigten Vermögensvorgänge;

V – Die Kassenunterlagen unter seiner Obhut und Verantwortung zu halten;

VI – Das Geld bei der Bank zu deponieren;

VII - Gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in Bankkonten zu eröffnen, zu bewegen und zu schließen, Schecks auszustellen und zu indossieren, Zahlungsanweisungen auszustellen,

Verträge und Quittungen zu unterzeichnen und Entlastungen zu erteilen im Rahmen des AECRI, sowie Vollmachten zu diesem Zweck zu erteilen;

VIII – Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Art. 32 – Die Zuständigkeiten des/der Vize-Kassenleiters/in sind:

I – Den/die Kassenleiter/in in seinen/ihren Abwesenheiten oder Verhinderungen zu vertreten;

II – Im Falle der Vakanz, das Mandat bis zu seinem Ende zu übernehmen;

III – Dem/der Kassenleiter/in im allgemeinen Mithilfe zu leisten.

Teil III

Der Beirat

Art. 33 – Der Beirat setzt sich zusammen aus 3 (drei) Hauptmitglieder sowie ihren entsprechenden Vertretern, und sie werden von der Generalversammlung gewählt.

§1: Das Mandat des Beirats entspricht zeitlich dem Mandat des Vorstands.

§2: Im Falle der Vakanz wird das Mandat vom entsprechenden Vertreter übernommen und bis zum Ende ausgeübt.

Art. 34 – Die Zuständigkeiten des Beirats sind:

I – Die Buchhaltungsbücher zu prüfen;

II – Seine Meinung über die Rechnungslegung, über die Finanz- und Buchführungsberichte sowie über getätigte Vermögensvorgänge zu äußern und Gutachten darüber für die höheren Organe des Vereins zu erstellen;

III – Zu irgendeinem Zeitpunkt vom/von der Kassenleiter/in die Unterlagen über die vom Verein getätigten Finanzgeschäfte zu fordern;

IV – Die Arbeit von externen unabhängigen Buchprüfern zu begleiten;

V – Die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Einziger Paragraph: Der Beirat wird vom/von der Vorstandspräsidenten/in einberufen und versammelt sich in ordentlicher Sitzung alle 6 (sechs) Monate und in außerordentlicher Sitzung, wenn immer es notwendig ist.

Teil IV

Der/ die Geschäftsführer/in

Art. 35 – Der/die Geschäftsführer/in wird mit Stimmenmehrheit vom Vorstand des AECRI eingestellt.

Einziger Paragraph: Der/die Geschäftsführer/in hat Kompetenzen, die teilweise mit und teilweise ohne Zustimmung ausgeführt werden.

Kapitel IV

Vermögensgüter und Mittel

Art. 36 – Die Vermögensgüter des AECRI sind Möbel, Immobilien, Fahrzeuge, bewegliche Sachen sowie Aktien und Staatsanleihen, die er besitzt oder in Zukunft erwirbt, und diese Güter können unbegrenzt durch irgendwelche Einkommen ergänzt werden.

Art. 37 – Die Mittel für den Unterhalt des Vereins stammen von:

I – Mitgliedsbeiträgen;

II – Spenden und Hinterlassenschaften;

III – Beihilfen und Unterstützungen;

IV – Beiträgen von natürlichen und juristischen, öffentlichen und privaten, nationalen oder ausländischen Personen, von gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften sowie von öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen.

Art. 38 – Die Einnahmen werden ausschließlich auf vom Verein erklärte Zwecke und auf die Erhaltung seiner Güter angewandt.

Einziger Paragraph: Die Einnahmen können sofort angewandt werden, oder es kann ein Vermögensfonds und/oder Rücklagefonds des Betriebsüberschusses/der aufgelaufenen Überschüsse eingerichtet werden.

Art. 39 – Für die Verwaltung aller Güter des AECRI ist der Vorstand zuständig, und er bekommt dabei den Beistand des Beirats, gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsführung.

Kapitel V

Die Rechnungslegung

Art. 40 – Die Rechnungslegung des Vereins richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I – Grundsätzen der Rechnungslegung und der brasilianischen Rechnungslegungsstandards;

II – Prinzipien der Öffentlichkeit beim Jahresabschluss unter Verwendung eines effizienten Kommunikationsmittels; der Tätigkeits- und Finanzbericht des Vereins einschließlich Negativbescheinigungen des INSS und des FGTS werden jedem Bürger zur Einsicht zur Verfügung gestellt;

III – Durchführung von Buchprüfungen, gegebenenfalls durch externe unabhängige Prüfer über die Anwendung der eventuell durch Partnerschaftsverträge eingenommenen Mittel, gemäß vorgegebener Regeln;

IV – Rechenschaft wird abgelegt über alle Mittel und Güter öffentlicher Herkunft nach den Bestimmungen des einzigen Paragraphen des Art. 70 der brasilianischen Verfassung.

Art. 41 – Das Geschäftsjahr des AECRI beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art. 42 – Der AECRI wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst, sobald die Weiterführung seiner Tätigkeiten nicht mehr möglich ist.

Einziger Paragraph: Die Generalversammlung beurteilt den Auflösungsvorschlag, der vom/von der Präsidenten/in des Vorstands oder von der Mehrheit der Beiratsmitglieder gemacht wird, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Art. 43 – Nach der Auflösung des AECRI werden seine Vermögensgüter einer artverwandten Institution mit gleichen Zwecken zugeführt, wie es Art. 2 der vorliegenden Satzung beschreibt, und es sollte möglichst eine mit der *Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil* (IECLB) verbundene Einrichtung sein.

Art. 44 – Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des AECRI am sechzehnten Dezember zweitausendundfünf (16.12.2005) in der Stadt Curitiba/Pr. verabschiedet und unter Nr. 5547 am sechszwanzigsten Dezember zweitausendundfünf (26.12.2005) beim Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr. registriert. Die erste Änderung der vorliegenden Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung des AECRI am neunzehnten April zweitausendundsieben (19.04.2007) in der Stadt Curitiba/Pr. vorgenommen und unter Nr. 5547/1 am elften Juli zweitausendundsieben beim Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr. registriert. Die zweite Änderung der vorliegenden Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung des AECRI am fünften Mai zweitausendundelf (05.05.2011) in der Stadt Curitiba/Pr. vorgenommen und unter Nr. 5547/2 am achtundzwanzigsten Juni zweitausendundelf (28.06.2011) beim Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr. registriert. Die dritte Änderung der vorliegenden Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung des AECRI am zwanzigsten März zweitausendunddreizehn (20.03.2013) in der Stadt Curitiba/Pr. vorgenommen und unter Nr. 5547/3 am neunzehnten April zweitausendunddreizehn (19.04.2013) beim Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr., registriert. Die vorliegende vierte Änderung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung des AECRI am fünfzehnten Mai zweitausendundachtzehn (15.05.2018) in der Stadt Curitiba/Pr. vorgenommen und unter Nr. 5547/4 beim Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr., registriert. Die vorliegende fünfte Änderung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung des AECRI am ersten Dezember 2021 (01.12.2021) in der Stadt Curitiba/Pr. vorgenommen und unter Nr. 5547/5 beim

Verzeichnis der Rechtstitel und Urkunden für juristische Personen, 3. Amt, Curitiba/Pr., registriert.

Art. 45 - Die vorliegende Satzung kann jederzeit durch Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung geändert werden und tritt am Tag ihrer standesamtlichen Registrierung in Kraft.

Art. 46 – Hier nicht erwähnte Fälle werden durch den Vorstand beschlossen und von der Generalversammlung bestätigt.

Curitiba, 1. Dezember 2021

(gez.) Kattie Jessie Dockhorn Paluch

(gez.) José Mauricio do Rego Barros

Rechtsanwalt

Eingeschrieben bei der Anwaltskammer Paraná (OAB/PR) unter Nr. 26.000

Anmerkung der Übersetzerin:

Auf S. 9 und 10 befinden sich mehrere offizielle Stempel.

Die vorliegende Vereinssatzung wurde aus dem Portugiesischen übersetzt von Elvira Horstmeyer.